

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Erklärungen des Nationalrates müssen die Ausnahme bleiben (Pa.Iv.
23.414)**

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Bühlmann, Marc

Bevorzugte Zitierweise

Bühlmann, Marc 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Erklärungen des Nationalrates müssen die Ausnahme bleiben (Pa.lv. 23.414), 2023*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.
www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 08.04.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Institutionen und Volksrechte	1
Parlamentsmandat	1

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Institutionen und Volksrechte

Parlamentsmandat

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 22.06.2023
MARC BÜHLMANN

Auf Antrag der Mehrheit einer Kommission (Nationalrat) bzw. auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes oder einer Kommission (Ständerat) können die beiden Kammern sogenannte «Erklärungen» abgeben. Dieses Instrument wird gebraucht, wenn die Öffentlichkeit eine Stellungnahme zu bedeutenden Geschehnissen erwartet – so das Parlamentswörterbuch.

Wohl auch aufgrund seines erfolglosen Widerstands gegen eine solche **Erklärung des Nationalrates** «für Menschenrechte und Demokratie im Iran» wollte Damien Cottier (fdp, NE) die Regeln für eine solche Erklärung ändern. Erklärungen nähmen in letzter Zeit stark zu – zwischen 2002 und 2020 habe es sechs und seit 2020 ebenfalls bereits sechs Erklärungen gegeben. Zudem könne ein Rat über eine Erklärung nicht diskutieren, sondern sie lediglich annehmen oder zurückweisen. Damit das Verfahren für wirklich «besondere Momente» vorbehalten bleibe und klar werde, dass eine solche Erklärung breite Unterstützung geniesse, sei ein qualifiziertes Mehr einzuführen, so die Forderung in einer parlamentarischen Initiative Cottiers. Allerdings zog der Initiant sein Anliegen nur wenige Monate nach Einreichung wieder zurück.¹

1) Pa.Iv. 23.414